

**Rechtssache C-683/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

16. September 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

9. Juli 2019

**Klägerin:**

Viesgo Infraestructuras Energéticas, S.A.

**Beklagte:**

Administración del Estado (Staatliche Verwaltung, Spanien)

Iberdrola, S.A.

Gas Natural SDG, S.A.

CIDE, Asociación de Distribuidores de Energía Eléctrica

Hidroeléctrica del Cantábrico, S.A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Verwaltungsrechtliche Klage gegen das Real Decreto 968/2014 por el que se desarrolla la metodología para la fijación de los porcentajes de reparto de las cantidades a financiar relativas al bono social (Königliches Dekret über die Methode zur Festlegung der Prozentsätze für die Beiträge zur Finanzierung des Sozialtarifs) vom 21. November 2014 (im Folgenden: Königliches Dekret 968/2014).

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (im Folgenden: Richtlinie 2009/72). Festzustellen ist, ob die nationale Regelung des Sozialtarifs („bono social“) in Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Elektrizitätsunternehmen mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

## **Vorlagefragen**

1. Ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs – u. a. Urteile vom 20. April 2010 (Rechtssache C-265/08, Federutility) und vom 7. September 2016 (Rechtssache C-121/15, ANODE) – eine nationale Regelung, wie sie in Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember 2013, ausgeführt durch die Art. 2 und 3 des Königlichen Dekrets 968/2014 vom 21. November 2014, vorgesehen ist und nach der die Finanzierung des Sozialtarifs („bono social“) auf bestimmte Vertreter des Elektrizitätssystems – die Muttergesellschaften der Unternehmensgruppen bzw. Gesellschaften, die gleichzeitig im Bereich der Erzeugung, Verteilung und Vermarktung von elektrischer Energie tätig sind – entfällt, von denen einige eine nur sehr geringe Bedeutung im Sektor haben, während andere Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die diese Kosten, sei es aufgrund ihres Umsatzes, ihrer relativen Bedeutung in einem der Tätigkeitsbereiche oder weil sie zwei dieser Tätigkeiten gleichzeitig und in integrierter Form ausüben, eventuell besser tragen können, freigestellt werden, mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG vereinbar?
2. Ist eine nationale Regelung, mit der die Pflicht zur Finanzierung des Sozialtarifs nicht ausnahmsweise und für begrenzte Zeit, sondern auf unbestimmte Zeit und ohne jegliche Rückvergütungs- oder Ausgleichsmaßnahme festgelegt wird, mit dem in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG verankerten Erfordernis der Verhältnismäßigkeit vereinbar?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72.

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Art. 45 Abs. 4 der Ley 24/2013 del Sector Eléctrico (Gesetz 24/2013 über den Elektrizitätssektor, im Folgenden: Gesetz 24/2013) vom 26. Dezember 2013.

Art. 2 und 3 des Real Decreto 968/2014 (Königliches Dekret 968/2014), mit denen das in Gesetz 24/2013 vorgesehene System zur Finanzierung des Sozialtarifs ausgeführt wird.

Orden IET/350/2014, por la que se fijan los porcentajes de reparto de las cantidades a financiar relativas al bono social correspondientes a 2014 (Verordnung IET/350/2014 zur Festlegung der Prozentsätze für die Beiträge zur Finanzierung des Sozialtarifs für 2014) vom 7. März 2014.

Orden IET/1451/2016, por la que se aprueban los porcentajes de reparto de las cantidades a financiar relativas al bono social correspondientes a 2016 (Verordnung IET/1451/2016 zur Genehmigung der Prozentsätze für die Beiträge zur Finanzierung des Sozialtarifs für 2016) vom 8. September 2016.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Das Unternehmen Viesgo Infraestructuras Energéticas, S.A. (früher E.ON España, S.L.U.) erhob beim vorlegenden Gericht eine verwaltungsrechtliche Klage gegen das Königliche Dekret 968/2014 mit der Begründung, die durch das Königliche Dekret ausgeführte gesetzliche Regelung der Finanzierung des Sozialtarifs sei nicht mit der Richtlinie 2009/72 vereinbar.
- 2 Mit Urteil vom 24. Oktober 2016 gab das vorlegende Gericht aufgrund der Unvereinbarkeit der nationalen Regelung mit der Richtlinie 2009/72 der Klage statt, erklärte das in Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes 24/2013 verankerte System zur Finanzierung des Sozialtarifs für nicht anwendbar und hob die Art. 2 und 3 des Königlichen Dekrets 968/2014 auf.
- 3 Die Administración del Estado (Staatliche Verwaltung, Spanien) als beklagte Partei legte gegen dieses Urteil einen „recurso de amparo“ (Verfassungsbeschwerde) beim Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof, Spanien) ein, da die Feststellung der Nichtanwendbarkeit der nationalen Regelung, ohne dass dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt worden sei, einen Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires öffentliches Verfahren darstelle.
- 4 Mit Urteil vom 26. März 2019 stellte das Tribunal Constitucional einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires öffentliches Verfahren fest und gab der Verfassungsbeschwerde statt, hob das angefochtene Urteil auf und ordnete die Wiedereinsetzung in den Stand vor der Urteilsverkündung an. Aus diesem Grund setzte das vorlegende Gericht den Parteien eine neue Frist für die Abgabe einer Stellungnahme und beschloss die Vorlage zur Vorabentscheidung.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 5 Nach Ansicht der Klägerin ist die nationale Regelung der Finanzierung des Sozialtarifs nicht mit der Richtlinie 2009/72 vereinbar, da sie die Kosten des Sozialtarifs ausschließlich auf Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die die drei Tätigkeiten des Elektrizitätssystems – Erzeugung, Verteilung und Vermarktung – gleichzeitig ausübten und vertikal integrierte Gruppen seien, abwälze, während sie den Tätigkeitsbereich der Energieübertragung freistelle. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Vorlage zur Vorabentscheidung sei nicht erforderlich.
- 6 Gegen die Klage wendet die Administración del Estado ein, die Verpflichtung der vertikal integrierten Gruppen zur Finanzierung des Sozialtarifs sei nicht auf ihre höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Solvenz, sondern auf ihre vertikale Integration zurückzuführen, da so diejenigen Unternehmen belastet würden, die die mit dem Gegenstand der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehende Vermarktungstätigkeit durchführten und aufgrund der vertikalen Integration eher in der Lage seien, ihre Auswirkungen zu neutralisieren und zu minimieren. Unternehmensgruppen, die gleichzeitig verschiedene Tätigkeiten im Elektrizitätssektor ausübten, würden insbesondere über eine genauere Kenntnis des Sektors, bestimmte Größenvorteile und die Möglichkeit von konzerninternen Verträgen, mit denen die Auswirkungen von Preisschwankungen abgemildert werden könnten, verfügen. Die Administración del Estado beantragt die Vorlage der Frage nach der Vereinbarkeit des Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes 24/2013 und seiner Ausführungsvorschriften mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72 zur Vorabentscheidung.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 7 Der Sozialtarif ist ursprünglich als eine Leistung mit ausgeprägt sozialem Charakter (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung) konzipiert, mit der bestimmte, den staatlich festgelegten Basistarif (tarifa de último recurso) in Anspruch nehmende Stromverbraucher geschützt werden sollen, bei denen in Bezug auf die Stromkosten ihrer eigengenutzten Wohnung bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre soziale Situation, den Verbrauch und die Kaufkraft vorliegen.
- 8 Der Tarif ist im Gesetz 24/2013 geregelt, dessen Art. 45 („Schutzbedürftige Verbraucher“) u. a. vorsieht, dass als schutzbedürftig Stromverbraucher anzusehen sind, bei denen in Bezug auf ihre eigengenutzte Wohnung bestimmte durch Verordnung festgelegte Merkmale im Hinblick auf ihre soziale Situation, den Verbrauch und die Kaufkraft vorliegen. Ist eine natürliche Person nach dieser Definition als schutzbedürftiger Verbraucher einzustufen, kommt in den entsprechenden Rechnungen der Sozialtarif zur Anwendung. In Art. 45 Abs. 4 heißt es:

„Der Sozialtarif gilt als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der [Richtlinie 2009/72] und wird von den Muttergesellschaften der

Unternehmensgruppen bzw. von den Gesellschaften, die gleichzeitig im Bereich der Erzeugung, der Verteilung und der Vermarktung von elektrischer Energie tätig sind, getragen.

Die prozentuale Verteilung der zu finanzierenden Beträge wird für jede Unternehmensgruppe als Verhältnis der Summe der im Jahresmittel an die Verteilernetze der Verteilergesellschaften angeschlossenen Anzahl von Abnahmestellen und der im Jahresmittel bestehenden Anzahl der Kunden der Vermarktungsgesellschaften, an denen die Gruppe beteiligt ist, zur Summe aller Jahresmittelwerte der Abnahmestellen und Kunden aller für die Zwecke dieser Verteilung zu berücksichtigenden Unternehmensgruppen berechnet.

Diese prozentuale Verteilung wird jährlich nach dem Verfahren und zu den Bedingungen berechnet, die durch Verordnung festgelegt werden. Zu diesem Zweck werden im November eines jeden Jahres die den jeweils vorhergehenden 12-Monats-Zeitraum betreffenden Angaben zu der Anzahl der an die Verteilernetze der Verteilergesellschaften angeschlossenen Abnahmestellen und der Anzahl der Kunden der Vermarktungsgesellschaften, jeweils als Jahresmittelwert, sowie eine Auflistung der Unternehmensgruppen bzw. Gesellschaften, die die in Unterabs. 1 des vorliegenden Absatzes festgelegte Voraussetzung erfüllen, im [Internet] veröffentlicht.

... bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres wird ein Vorschlag für die Festsetzung der den jeweiligen Muttergesellschaften obliegenden Prozentsätze für die Finanzierung [vorgelegt]. Der Minister für Industrie, Energie und Tourismus genehmigt die Prozentsätze durch Verordnung, die im Boletín Oficial del Estado (Amtsblatt) veröffentlicht wird.

...“

- 9 Die Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die zur Finanzierung des Sozialtarifs verpflichtet sind, wurden nicht im Gesetz 24/2013, sondern in zwei aufeinander folgenden Ministerialverordnungen (Verordnung IET/350/2014 vom 7. März 2014 und Verordnung IET/1451/2016 vom 8. September 2016), die auf der Grundlage des genannten Gesetzes und des Königlichen Dekrets 968/2014 erlassen wurden, festgelegt. Diese Ministerialverordnungen teilen die Prozentsätze so auf, dass nur vier Unternehmen oder Unternehmensgruppen einen wesentlichen Anteil, insgesamt rund 96,64 % der Kosten, und die restlichen 23 aufgelisteten Unternehmen insgesamt nur rund 3,36 % tragen mussten. Zur Rechtfertigung dieses Systems zur Finanzierung des Sozialtarifs, d. h. der Verpflichtung der Muttergesellschaften der Gesellschaften oder Unternehmensgruppen, die die Tätigkeiten der Erzeugung, der Verteilung und der Vermarktung von elektrischer Energie durchführen und vertikal integrierte Gruppen sind, zur Übernahme der Kosten des Sozialtarifs erklärte der Gesetzgeber, dass mit der Verpflichtung dieser Muttergesellschaften die Last, wenn auch nur indirekt, zwischen den wichtigsten im Elektrizitätssektor durchgeführten Geschäftstätigkeiten aufgeteilt werde und dass die Freistellung der Übertragungstätigkeit gerechtfertigt sei, da diese

Tätigkeit im Rahmen eines gesetzlichen Monopols ausgeübt werde und das betreffende Unternehmen eventuelle Kosten des Sozialtarifs daher nicht vom Markt zurückholen könne.

- 10 Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese in Art. 45 Abs. 4 des Gesetzes 24/2013 verankerte und in den Art. 2 und 3 des Königlichen Dekrets 968/2014 ausgeführte Finanzierung des Sozialtarifs mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72 vereinbar ist, nach dem solche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, zu denen der Sozialtarif gehört, „klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen der Gemeinschaft zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen“ müssen. Das vorliegende Gericht ist der Überzeugung, dass weder die geprüften nationalen Rechtsvorschriften noch die Argumente der Administración del Estado hinreichend begründen, warum die Finanzierung des Sozialtarifs auf bestimmte Vertreter des Elektrizitätssystems entfällt, von denen einige eine nur sehr geringe Bedeutung im Sektor haben, während andere Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die diese Kosten, sei es aufgrund ihres Umsatzes, ihrer relativen Bedeutung in einem der Tätigkeitsbereiche oder weil sie zwei dieser Tätigkeiten gleichzeitig und in integrierter Form ausüben, eventuell besser tragen können, freigestellt werden. In Bezug auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gibt das vorliegende Gericht zu bedenken, dass die Pflicht zur Finanzierung des Sozialtarifs nicht ausnahmsweise und für begrenzte Zeit, sondern auf unbestimmte Zeit und ohne jegliche Rückvergütungs- oder Ausgleichsmaßnahme festgelegt wird.
- 11 Obwohl die Administración del Estado selbst einräumt, dass die Zusammenlegung von zwei der Tätigkeiten des Elektrizitätssektors, nämlich der Vermarktung und der Erzeugung, den betreffenden Unternehmen Synergien und Größenvorteile bringt, verpflichtet das festgelegte System nicht Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die diese zwei Tätigkeiten der Vermarktung und Erzeugung gleichzeitig durchführen, sondern nur Unternehmen, die zusätzlich im Bereich der Verteilung tätig sind, zur Finanzierung des Sozialtarifs.
- 12 Aus den genannten Gründen entschied das vorliegende Gericht zunächst, dass die nationale Regelung nicht mit der Richtlinie 2009/72 vereinbar und das nationale Recht aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht anzuwenden sei. Eine Vorlage zur Vorabentscheidung sei nach der Lehre vom „acte éclairé“ (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, CILFIT, 283/81, vom 27. März 1963, *Da Costa u. a.*, 28/62 bis 30/62, vom 19. November 1991, *Francovich und Bonifaci*, C-6/90 und C-9/90, und vom 19. Januar 2010, *Kücükdeveci*, C-555/07) angesichts der Urteile vom 20. April 2010, *Federutility*, C-265/08, und insbesondere vom 7. September 2016, *ANODE*, C-121/15, nicht erforderlich. Die vom Gerichtshof in den genannten Urteilen begründete Lehre könne auf die vorliegende Rechtssache uneingeschränkt übertragen werden, da sie sich auf die Erfordernisse für die Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in einem reglementierten Sektor und nicht so sehr auf die sachliche Regelung von Strom oder Gas beziehe. Die Tatsache, dass es sich um unterschiedliche

Richtlinien handele, sei daher unerheblich, da ihr Wortlaut in dem betreffenden Abschnitt identisch sei.

- 13 Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts betrifft nicht nur den Wortlaut des Gemeinschaftsrechts, sondern auch seine Auslegung durch den Gerichtshof, da diese Auslegung Vorrang vor jeder anderen Auslegung der nationalen Vorschriften hat, mit denen eine Richtlinie umgesetzt wird.
- 14 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass es als Oberster Gerichtshof in letzter Instanz sowohl für die Auslegung der nationalen Vorschriften über das Elektrizitätssystem als auch für die Auslegung des Unionsrechts in diesem Bereich zuständig ist. Denn es geht um einen Bereich des ordentlichen Rechts außerhalb des dem Tribunal Constitucional vorbehaltenen Bereichs der Verfassungsgarantien. Somit ist es auch Aufgabe des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob die spanischen Rechtsvorschriften mit der genannten Richtlinie vereinbar sind und ob die Rechtsprechung des Gerichtshofs das vorlegende Gericht in der vorliegenden Rechtssache von der Vorlagepflicht befreit. Aus diesem Grund gab das vorlegende Gericht der Klage der Viesgo Infraestructuras Energéticas, S.A. statt und erklärte das System zur Finanzierung des umstrittenen Sozialtarifs für nicht anwendbar.
- 15 Die Administración del Estado erhob gegen dieses Urteil Verfassungsbeschwerde beim Tribunal Constitucional mit der Begründung, die Feststellung der Nichtanwendbarkeit der nationalen Regelung ohne eine Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof stelle einen Verstoß gegen grundlegende Verfahrensrechte dar. Das Tribunal Constitucional gab der Verfassungsbeschwerde statt, hob das Urteil des vorlegenden Gerichts vom 24. Oktober 2016 auf und ordnete die Wiedereinsetzung in den Stand vor der Urteilsverkündung sowie die „Fällung eines neuen, nicht gegen das verletzte Grundrecht verstoßenden Urteils“ an.
- 16 In seinem Urteil geht das Tribunal Constitucional auch auf die Frage ein, ob die angeführten Urteile einen sogenannten „acte éclairé“ darstellen, der es im vorliegenden Fall ermöglicht, auf ein Vorabentscheidungsersuchen zu verzichten. Es weist darauf hin, dass zwischen den vom Gerichtshof in den Urteilen Federutility und ANODE entschiedenen Fällen und dem im Urteil des Tribunal Supremo geprüften Fall Unterschiede existierten. Zunächst würden sich die zu berücksichtigenden Bestimmungen des Unionsrechts in unterschiedlichen Richtlinien finden: In dem Urteil in der Rechtssache Federutility werde die Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ausgelegt und in dem Urteil in der Rechtssache ANODE die Richtlinie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.
- 17 Das Tribunal Constitucional stellt fest: „[S]elbst wenn die vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegte Bestimmung sowohl in der Richtlinie für den Elektrizitätssektor als auch in der Richtlinie für den Gassektor denselben Wortlaut

hätte, würde es sich weder um die gleichen Richtlinien noch um den gleichen Sektor handeln. Auch stimmen die in den Urteilen Federutility und ANODE sowie in dem angefochtenen Urteil behandelten Probleme nicht hundertprozentig überein.“ Aus diesem Grund ist nach Überzeugung des Tribunal Constitucional die Frage nicht identisch und der entsprechende Fall nicht mit der vorliegenden Rechtssache vergleichbar. Es liege somit auch kein „acte éclairé“ vor, der das Tribunal Supremo von seiner Vorlagepflicht freistellen würde. Folglich sei, indem eine nationale Rechtsvorschrift als mit der Richtlinie 2009/72 nicht vereinbar und daher nicht anwendbar erklärt worden sei, ohne vorher die Vorabentscheidung des Gerichtshofs einzuholen, das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden.

- 18 In seinem Urteil stellt das Tribunal Constitucional fest, dass es für die Entscheidung, ob die nicht angewandte [nationale] Rechtsvorschrift mit der betreffenden Richtlinie vereinbar sei, nicht zuständig sei, und geht anschließend auf die Frage ein, ob ein „acte éclairé“ vorliegt, indem es sich zu Sinn und Zweck der betreffenden Richtlinien im Vergleich zu der nicht angewandten nationalen Rechtsvorschrift äußert.
- 19 Das Tribunal Constitucional hat Bedenken, dass es aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts zu einer Verlagerung des Kontrollsystems komme und es den Gerichten ermöglicht werde, eine nationale Rechtsvorschrift ohne Anrufung des Tribunal Constitucional oder Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof unangewandt zu lassen, und spricht sich daher für den Fall, dass ein Gericht eine nationale Rechtsvorschrift wegen Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht nicht anwendet, für eine andersartige und weitergehende Kontrolle der den nationalen Gerichten obliegenden Auslegung und Anwendung des Unionsrechts aus als für den Fall, dass entschieden wird, dass die nationale Rechtsvorschrift mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- 20 Wie insbesondere aus seinen Urteilen Nr. 78/2010 vom 20. Oktober 2010, Nr. 232/2015 vom 5. November 2015 und Nr. 37/2019 vom 26. März 2019 hervorgeht, hat das Tribunal Constitucional dementsprechend die Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften und die Entscheidungen des Tribunal Supremo über die Vergleichbarkeit der von den nationalen Gerichten und der vom Gerichtshof entschiedenen Fälle geprüft, wenn das Tribunal Supremo die nationale Rechtsvorschrift aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts für nicht anwendbar erklärt hat und es nicht für erforderlich gehalten hatte, die Frage nach der Auslegung zur Vorabentscheidung vorzulegen.
- 21 Auf jeden Fall erklärte das vorlegende Gericht bereits mit Urteil vom 7. Februar 2012 eine frühere Rechtsvorschrift, die den gleichen Gegenstand betraf, aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht für nicht anwendbar und das Tribunal Constitucional eine gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde für unzulässig. In jener Rechtssache stützte sich das vorlegende Gericht auf das Urteil in der Rechtssache Federutility (C-265/08).

- 22 Aus den vorstehend genannten Gründen sieht sich das vorlegende Gericht durch das Urteil des Tribunal Constitucional gebunden und nimmt aufgrund des Rechts der Parteien auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und ein zügiges Verfahren als oberstes nationales Gericht, das für die materiell-rechtliche Frage, ob ein acte éclairé für den Regelungsbereich des Elektrizitätssektors vorliegt oder nicht, zuständig ist, nun von seiner bisherigen Auffassung Abstand und beschließt, die Frage dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen. Es stellt sich somit die Frage, ob das im Gesetz 24/2013 verankerte und in den Art. 2 und 3 des Königlichen Dekrets 968/2014 ausgeführte System zur Finanzierung des Sozialtarifs mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72, nach dem solche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen der Gemeinschaft zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen müssen, vereinbar ist.

ARBEITSDOKUMENT